

# Multifunktionale Rückversicherung nach Schweizer Recht

Bulletin 1/2015

Zürich, März 2015

## Management Summary

Mittels Rückversicherung werden versicherungstechnische Risiken vertraglich vom Erstversicherer zum Rückversicherer bzw. vom Rückversicherer zum Retrozessionar transferiert. Die Rückversicherung hat aber noch weitere Funktionen: Sie ermöglicht dem Versicherer und der Versicherungsgruppe, Kapital zu managen, Finanzierung zu erhalten und Steuern zu reduzieren. Auf Stufe Versicherungsnehmer-Konzern entspricht sie wirtschaftlich einer Selbstversicherung und ermöglicht gruppenweites Risikomanagement und Steueroptimierung. Bei fehlenden Kapazitäten auf dem Rückversicherungsmarkt können Versicherungsrisiken über Rückversicherung und Insurance Linked Securities an den Kapitalmarkt transferiert werden.



Dr. Alois Rimle  
Rechtsanwalt, LL.M.

### Inhalt

<b>Rückversicherungsbegriff</b> .....	<b>2</b>	Minimale Selbstversicherung nach KVG .....	7
Begriff im Versicherungsrecht .....	2	<b>Zweck und Funktion der Rückversicherung</b> ...	7
Begriff in der Rechnungslegung .....	3	Aufsichtszweck der Rückversicherung .....	7
Begriff im Steuerrecht .....	3	Funktionen der Rückversicherung .....	7
<b>Versicherungsvertragsrecht</b> .....	<b>3</b>	Rückversicherungsstrategie .....	8
Anwendbares Vertragsrecht .....	3	<b>Anrechnung an Rückstellungen und Kapital</b> ...	<b>8</b>
Internationales Versicherungsprivatrecht .....	4	Anrechnung an technische Rückstellungen .....	8
<b>Versicherungsaufsichtsrecht</b> .....	<b>4</b>	Anrechnung bei Solvabilität I .....	8
Geltungsbereich des VAG .....	4	Anrechnung bei SST .....	9
Rückversicherungsbewilligung .....	4	Anrechnung bei Gruppen-SST .....	9
Anwendung des VAG auf reine Rückversicherer .....	5	Anrechnung an KVG-Minimalreserven .....	9
Kapitalbedarf von reinen Rückversicherern .....	5	<b>Steuern im Versicherungsbereich</b> .....	<b>10</b>
Anforderungen an die Rechnungslegung .....	5	Direkte Steuer auf Gewinn und Kapital .....	10
Rückversicherungstätigkeit im Ausland .....	5	Stempelabgabe .....	10
Minimale Selbstversicherung .....	6	Mehrwertsteuer .....	10
Rückversicherung der beruflichen Vorsorge .....	6	Steuerbefreiung in der Sozialversicherung .....	10
<b>Krankenversicherungsrecht</b> .....	<b>6</b>	<b>Traditionelle Rückversicherung</b> .....	<b>11</b>
Geltungsbereich des KVG .....	6	Arten des traditionellen Risikotransfers .....	11
Rückversicherungsbewilligung nach KVG .....	7	Traditioneller Rückversicherungsvertrag .....	11
Eingeschränkte Anwendung des KVG .....	7	Traditioneller Rückversicherungsvertrag KVG .....	12

<b>Finanzrückversicherung .....</b>	<b>12</b>
Begriff der Finanzrückversicherung .....	12
Begriffsabgrenzung .....	13
Kapitalmanagement durch Rückversicherung .....	14
Finanzrückversicherungsvertrag.....	14
Nicht-Standard-Rückversicherungsvertrag KVG .....	15
<b>Gruppen-Finanzrückversicherung .....</b>	<b>15</b>
Kapitalmanagement auf Gruppenebene .....	15
Optimierung des Gruppen-Risikokapitalbedarfs .....	16
Erhöhung der Gruppensolvenz .....	16
<b>Grenze der zulässigen „Rückversicherung“ ...</b>	<b>16</b>
Versicherungsnahes und -fremdes Geschäft .....	16
Versicherungs-Finanzgeschäfte .....	17
Versicherungsnahе Finanzgeschäfte.....	17
Versicherungsfremde Finanzgeschäfte .....	18
<b>Rückversicherungscaptive .....</b>	<b>18</b>
Begriff der Rückversicherungscaptive .....	18
Gründe für Rückversicherungscaptives .....	19
Anwendbares Aufsichtsrecht.....	19
Kapitalbedarf und Rückstellungen .....	19
Sicherstellung des Erstversicherers .....	20
Rückversicherungszahlung als Bedingung? .....	21
Rückversicherungsvertrag mit Captive.....	22
<b>Run-off-Rückversicherung .....</b>	<b>22</b>
Run-off-Bestände.....	22
Anwendbares Aufsichtsrecht.....	23
Run-off mittels Rückversicherung .....	23
<b>Übertragung von Rückversicherungsbestand</b>	<b>23</b>
Kein Portfolio Transfer nach VAG .....	23
Vermögensübertragung nach FusG .....	24
<b>Rückversicherung mit Kapitalmarktzugang..</b>	<b>24</b>
ILS-Bonds.....	24
Collateralized Reinsurance .....	25
Versicherungsderivate .....	25
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>25</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>26</b>

## Rückversicherungsbegriff

### Begriff im Versicherungsrecht

Es muss bei einem Vertrag im Versicherungsbereich geklärt werden, ob es sich versicherungsrechtlich um einen Versicherungs-, Rückversicherungs- oder anderen Vertrag handelt. Nur dann kann bestimmt

werden, welches öffentliche und private Recht zur Anwendung kommt. In der Schweiz kann von einem einheitlichen versicherungsrechtlichen Begriff ausgegangen werden: Das *Rückversicherungsgeschäft* gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bezieht sich auf die *Rückversicherungsverträge*, die von der Anwendung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ausgenommen sind.

Rückversicherung ist die Versicherung der von einem Versicherer oder Rückversicherer übernommenen Gefahr (vgl. BGE 107 II 196). Entscheidend für den Begriff der Rückversicherung ist der Risikotransfer innerhalb der Assekuranz. Ohne Versicherung gibt es begriffslogisch keine Rückversicherung (vgl. BVGE B-1296/2006 vom 13. Dezember 2007, Ziff. 7.3). Rückversicherung hängt mit Versicherung zusammen. Die Abgabe in Rückversicherung wird als *Zession* und der Erstversicherer als *Zedent* bezeichnet.

Das schweizerische Versicherungsrecht (insbesondere VAG, AVO und VVG) definiert nicht, was unter „Versicherung“ und „Rückversicherung“ oder was unter „Versicherungsgeschäft“ und „Rückversicherungsgeschäft“ zu verstehen ist. Immerhin ergibt sich der Versicherungsbegriff aus einer ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Danach umfasst die Versicherung grundsätzlich die folgenden fünf wesentlichen Elemente: (1) Risiko oder Gefahr; (2) Leistung des Versicherten, d.h. Prämie; (3) Leistung des Versicherers; (4) Selbstständigkeit der Operation; und (5) Kompensation der Risiken nach den Gesetzen der Statistik, d.h. planmässiger Geschäftsbetrieb (siehe z.B. BGE 107 Ib 56 ff.).

Erstens setzt Rückversicherung eine Erstversicherung voraus und zweitens beinhaltet Rückversicherung einen Risikotransfer und ist damit selber echte Versicherung (BGE 107 II 196, 199). Fehlt bei einem Geschäft der Transfer eines Versicherungsrisikos, so liegt auch kein unterstellungspflichtiges Versicherungsgeschäft vor. Gegebenenfalls ist die Nichtunterstellung auch sachlich gerechtfertigt, indem kein Bedarf besteht, den Rechtsanspruch eines Versicherten auf Leistung zu schützen und sicherzustellen.

Für den Betrieb der Rückversicherung ist nicht vorausgesetzt, dass beide Vertragsparteien der Versicherungsaufsicht unterstehen (BGE 91 I 374, 380). Entscheidendes Kriterium für das Vorliegen von Rückversicherung ist, dass der Zedent das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreibt. Es kann sich bei den Zedenten auch um Versicherungsträger ausserhalb des Privatversicherungssektors handeln.